

STADT Rain

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“ der Stadt Rain

Der Stadtrat beschließt nach § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern die förmliche Festlegung des

Sanierungsgebiets „Altstadt“

als

Satzung

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

(1)

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Diese Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

(2)

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1: 2500 abgegrenzten Flächen (Anlage 1). Alle betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der beigelegten Liste (Anlage 2) aufgeführt.

(3)

Der Lageplan und die Liste der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke sind Bestandteile der Satzung und dieser als Anlage beigelegt. Die Satzung mit Anlagen kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

(4)

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Sanierungsgebiet „Altstadt“

Das insgesamt 49,45 ha umfassende Gebiet gemäß Lageplan (Anlage 1) wird als Sanierungsgebiet „Altstadt“ nach § 142 Abs. 1 förmlich festgelegt.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist damit ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Im Sanierungsgebiet „Altstadt“ finden die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB zu genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgängen Anwendung (s.a. § 143 Abs. 2 S.4 BauGB);

Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen. Für die nach § 144 Abs. 1 Nummer 2 BauGB erforderlichen Genehmigungen wird gemäß § 144 Abs. 3 BauGB die Genehmigung für das gesamte Sanierungsgebiet „Altstadt“ allgemein erteilt.

§ 5 Fristen

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 BauGB auf einen Zeitraum von 15 Jahren befristet. Somit ist die vorliegende Satzung nach 15 Jahren ab Inkrafttreten aufzuheben, wenn diese nicht durch Beschluss entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB verlängert wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung wird die Satzung vom 29.03.1990 / 17.12.1991 ungültig.

Rain, den 18.12.2024





1. Bürgermeister Karl Rehm